

Hauptsatzung der Samtgemeinde Isenbüttel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 26.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

1. Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Isenbüttel".
2. Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn
3. Mitglieder der Samtgemeinde sind die Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Ribbesbüttel und Wasbüttel.
4. Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Samtgemeinde Isenbüttel zeigt einen in Blau gesenkten silbernen Wellenfaden, darunter einen gewellten silbernen Schildfuß, darüber einen vierblättrigen silbernen Eichenzweig, den oben eine Eichel abschließt.
2. Die Flagge der Samtgemeinde trägt in Streifen die Farben blau und silber und ist mit dem Wappen belegt.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Isenbüttel, Landkreis Gifhorn".
4. Eine Verwendung des Samtgemeindewappens und des Samtgemeindenamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3

Aufgaben der Samtgemeinde

1. Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden:
 - a) die Aufstellung der Flächennutzungspläne
 - b) die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen
 - c) die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen sowie die Altenbetreuung
 - d) die Aufgaben nach dem Nds. Brandschutzgesetz
 - e) den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen
 - f) die in § 13 NKomVG genannten Aufgaben (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Bestattungswesen)
 - g) die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 37 NKomVG
 - h) die Aufgaben nach dem Nds. Gesetz über gemeindliche Schiedsämter.
2. Die Samtgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Mitgliedsgemeinden.
3. Die Samtgemeindeverwaltung steht den Mitgliedsgemeinden zur Durchführung ihrer Verwaltungsgeschäfte von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung zur Verfügung.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

1. Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.

2. Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert **25.000 €** übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
2. Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert unter **10.000 €** liegt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 € bis zu 2.000,00 € entscheidet der Samtgemeindeausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25a GemHKVO).
4. Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien.

§ 6

Samtgemeindeausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 7

Vertreter/Innen des Samtgemeindebürgermeisters, weitere Zeitbeamte

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung.
3. Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung "Erster Samtgemeinderat".

§ 8

Einwohnerversammlungen

1. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Mitteilungen im samtgemeindlichen Mitteilungsblatt "Samtgemeinde-Kurier" über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

2. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner bei Bedarf in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
3. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 11 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

1. Jede Person hat das Recht, sich schriftlich, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden.
2. Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.
3. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
4. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.
5. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten etc.).
6. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
7. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
8. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Samtgemeinde führt ihre eigenen Kassengeschäfte.
2. Sie führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden und veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben und die privatrechtlichen Entgelte (§ 98 Abs. 5 Satz 1 NKomVG).

